

Satzung des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V.¹

Vom 10. Oktober 2019

(ABl. EKD 2020 S. 128)

Inhaltsverzeichnis²

Präambel

I. Grundbestimmungen, Mitgliedschaft und Aufgaben

- § 1 Rechtsform, Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mittelbare Mitgliedschaft
- § 5 Aufgaben und Befugnisse des Vereins
- § 6 Aufgaben des Werkes „Diakonie Deutschland“
- § 7 Aufgaben des Werkes „Brot für die Welt“

II. Organe und deren Ausschüsse

- § 8 Organe
- § 9 Konferenz Diakonie und EntwicklungMitglieder
- § 10 Konferenz Diakonie und EntwicklungAufgaben
- § 11 Konferenz Diakonie und EntwicklungAmtdauer, Sitzungen und Beschlüsse
- § 12 Ausschuss Diakonie
- § 13 Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe
- § 14 AufsichtsratMitglieder
- § 15 AufsichtsratAufgaben
- § 16 AufsichtsratAmtdauer, Sitzungen und Beschlüsse
- § 17 Vorstand
- § 18 Leitung der Werke
- § 19 Leitung des Werkes„Diakonie Deutschland“
- § 20 Leitung des Werkes„Brot für die Welt“
- § 20a Besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB

III. Besondere Regelungen, Schlussbestimmungen

- § 21 Mittel des Vereins
- § 22 Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

¹ Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit dem Kirchengesetz über das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (Diakonie- und Entwicklungsgesetz - DEDG-EKD) vom 9. November 2011 (ABl. EKD S. 326) dem Entwurf der Satzung des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e.V. zugestimmt.

² Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 23	Gleichstellung
§ 24	Zusammensetzung von Organen und Ausschüsse
§ 25	Zusammenwirken mit den Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland
§ 26	Zusammenwirken mit den Freikirchen
§ 27	Satzungsänderungen
§ 28	Auflösung
§ 29	Rechtsweg
§ 30	Übergangsbestimmungen

Präambel

1In Jesus Christus hat Gott seine Liebe zur Welt erwiesen. 2Die Kirche hat den Auftrag, diese Liebe allen Menschen durch Wort und Tat zu bezeugen. 3Im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung nimmt sie diesen Auftrag wahr und bekräftigt die Zusammengehörigkeit des Entwicklungsdienstes mit der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche. 4Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung steht in den Traditionen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland mit seinen Aktionen der Ökumenischen Diakonie und des Evangelischen Entwicklungsdienstes und führt diese zusammen.

5Diakonie und Entwicklungsdienst wurzeln in dem Glauben, der die Welt als Gottes Schöpfung bezeugt, in der Liebe, mit der Gott uns an jeden Menschen als Nächsten weist, und in der Hoffnung, die in der Gewissheit der kommenden Gottesherrschaft handelt. 6Sie sind getragen von der Überzeugung, dass nach dem biblischen Auftrag die Verkündigung des Evangeliums und der Dienst in der Gesellschaft, missionarisches Zeugnis und Wahrnehmung von Weltverantwortung im Handeln der Kirche zusammen gehören.

7Der Dienst im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung ist den Zielen verpflichtet,

- unterschiedslos allen Menschen beizustehen, die in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis, Armut und ungerechten Verhältnissen leben;
- die Ursachen dieser Nöte aufzudecken und zu benennen und zu ihrer Beseitigung beizutragen;
- den kirchlichen Beitrag zur Überwindung der Armut, des Hungers und der Not in der Welt und ihrer Ursachen in ökumenischer Partnerschaft zu gestalten;
- gemeinsam mit den ihn tragenden Kirchen und diakonischen Verbänden in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft für eine gerechte Gesellschaft und eine nachhaltige Entwicklung einzutreten;
- Zeugnis einer gelebten Hoffnung auf das Heil zu geben, das in Jesus Christus allen Menschen verheißen ist.

I. Grundbestimmungen, Mitgliedschaft und Aufgaben

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- ²Als Werk der evangelischen Kirche entsprechend ihrer jeweiligen Ordnungen nimmt der Verein diakonische und volksmissionarische Aufgaben sowie Aufgaben des Entwicklungsdienstes und der humanitären Hilfe wahr.
- ³Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- ⁴Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die in §§ 6 und 7 beschriebenen Aufgaben.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Der Verein kann auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der zuvor genannten Zwecke vornehmen (§ 58 Nr. 1 AO). ⁴Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke entsprechend den Aufgaben des Vereins zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses von Diakonischem Werk der EKD e.V. und Evangelischen Entwicklungsdienst e.V. die in der Anlage aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

(2) ¹Voraussetzung der Mitgliedschaft ist, dass die diakonische, volksmissionarische, entwicklungsbezogene oder humanitäre Tätigkeit im Sinne des § 5 unmittelbar oder mittelbar Gegenstand der Arbeit der Mitglieder ist und diese ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen. ²Privatrechtlich organisierte Mitglieder des Vereins haben ihre Satzung und jede Satzungsänderung dem Verein in Abschrift einzureichen.

(3) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat nach Anhörung des Ausschusses Diakonie und des Ausschusses Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe nach Maßgabe einer Ordnung für die Zugehörigkeit von Mitgliedern zum Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung und ihr Zusammenwirken (MitgliedschaftsO), die von der Konferenz Diakonie und Entwicklung („Konferenz“) beschlossen wird.

(4) ¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, durch Wegfall der Gemeinnützigkeit bei einem Mitglied oder durch Austritt. ²Mitglieder können durch Beschluss der Konferenz ausgeschlossen werden, wenn sie nicht mehr in Verbindung zur diakonischen, volksmissionarischen, entwicklungsbezogenen oder humanitären Arbeit ihrer Kirche stehen, die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen oder den sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen. ³Der Wegfall der Gemeinnützigkeit führt zur sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. ⁴Der Austritt eines Mitgliedes muss in schriftlicher Form zehn Monate vor Beginn des Kalenderjahres, zu dem er wirksam werden soll, von dem Mitglied gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) ¹Eine Mitgliederversammlung findet nur im Falle der Auflösung des Vereins (§ 28) statt. ²Sie wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Konferenz eingeladen und geleitet. ³Die Bestimmungen über die Einladung, die Antragstellung, die Beschlussfassung und die Niederschrift für die Konferenz gelten entsprechend. ⁴Die Mitgliederversammlung setzt sich aus jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin jedes unmittelbaren Mitglieds des Vereins zusammen.

(6) Näheres zur Mitgliedschaft kann in einer Mitgliedschaftsordnung geregelt werden.

§ 4

Mittelbare Mitgliedschaft

1Mittelbare Mitglieder sind die Werke, Verbände und sonstigen Einrichtungen, die den gliedkirchlichen und freikirchlichen Diakonischen Werken und den Fachverbänden angehören. 2Die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 und Absatz 6 gelten entsprechend.

§ 5

Aufgaben und Befugnisse des Vereins

(1) Der Verein wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen der EKD, den Freikirchen sowie den anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind, gemeinsam in Anerkennung ihres jeweiligen kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes getragen.

(2) Der Verein setzt sich mit seinen Partnern und Mitgliedern für das Ziel einer gerechten, solidarischen und nachhaltig gestalteten Gesellschaft und Weltgemeinschaft ein. 2Er handelt nach innen und außen orientiert an der biblischen Botschaft und ergreift Partei für die Benachteiligten. 3In diesem Geist tritt er ein für:

- eine solidarische und inklusive Gesellschaft,
- die Verwirklichung der Menschenrechte,
- die Überwindung von Armut und Ausgrenzung,
- den Erhalt der anvertrauten Lebensgrundlagen,
- humanitäre Hilfe.

(3) 1Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch seine Werke „Diakonie Deutschland“ und „Brot für die Welt“. 2Der Verein nutzt dabei die unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungen seiner beiden Werke, um auf die komplexen globalen und sozialen Fragen in Deutschland und der Welt differenzierte Antworten zu geben.

§ 6

Aufgaben des Werkes „Diakonie Deutschland“

(1) 1Das Werk „Diakonie Deutschland“ nimmt die Aufgaben des Vereins als anerkannter „Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege“ wahr. 2In dieser Funktion arbeitet das Werk „Diakonie Deutschland“ mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen und vertritt die Diakonie der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Freikirchen sowie der anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind, gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, sonstigen in- und ausländischen zentralen Organisationen und in Kirche und Öffentlichkeit.

(2) ¹Das Werk „Diakonie Deutschland“ fördert die gliedkirchlichen und freikirchlichen Diakonischen Werke und Fachverbände sowie die mittelbaren Mitglieder. ²Es dient ihrer Zusammenarbeit und unterstützt die gemeinsame Planung von Aufgaben, die in ihrer Bedeutung über den Bereich eines gliedkirchlichen und freikirchlichen Diakonischen Werkes hinausgehen. ³Es unterstützt die Zusammenarbeit und gemeinsame Planung der gliedkirchlichen und freikirchlichen Diakonischen Werke, Fachverbände und mittelbaren Mitglieder, insbesondere in den Arbeitsbereichen der Hilfe für junge Menschen, für Familien, für kranke, für behinderte und alte Menschen, für sozial benachteiligte Personen und Gruppen, für gefährdete Menschen und in der Ausbildung sowie der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden. ⁴Die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen der Geschlechter bei der Arbeit und innerhalb der Organisationen der Diakonie sind zu berücksichtigen.

(3) Im Verhältnis zu den gliedkirchlichen und freikirchlichen Diakonischen Werken, Fachverbänden und mittelbaren Mitgliedern erfüllt das Werk „Diakonie Deutschland“ die Aufgaben, die einer einheitlichen Wahrnehmung und Vertretung bedürfen, wie die der Grundsatzfragen der Sozialpolitik, der Mitwirkung bei der nationalen und europäischen Normsetzung, der für die Gesamtarbeit des Werkes erforderlichen Grundlagenforschung und der zentralen Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden.

(4) ¹Das Werk „Diakonie Deutschland“ soll durch Empfehlungen die notwendige Koordinierung der Arbeit der gliedkirchlichen und freikirchlichen Diakonischen Werke, Fachverbände und mittelbaren Mitglieder unterstützen, insbesondere die Anwendung einheitlicher Planungsgrundsätze, die Koordinierung von Planungsvorhaben, die Erarbeitung von Modell- und Strukturvorstellungen für die diakonische Arbeit und die Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeitenden nach übereinstimmenden Grundsätzen. ²Zu diesem Zweck sind auch Vereinbarungen mit den gliedkirchlichen und freikirchlichen Diakonischen Werken, Fachverbänden und mittelbaren Mitgliedern abzuschließen.

(5) ¹In Erfüllung der Aufgaben des Werkes „Diakonie Deutschland“ kann die Konferenz auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie Rahmenbestimmungen auf folgenden Gebieten festlegen:

- Gegenseitige Information;
- Mindestanfordernisse für die Rechtsform und Satzung von diakonischen Einrichtungen;
- Arbeitsrecht und Mitarbeitervertretungsrecht;
- Wirtschaftsführung, insbesondere Rechnungswesen und Rechnungsprüfung;
- Statistik.

²Weitere Sachgebiete können auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie festgelegt werden. Die gliedkirchlichen und freikirchlichen Diakonischen Werke und Fachverbände sind verpflichtet, die Rahmenbestimmungen zu beachten und in ihrem Bereich auf die Beachtung durch die mittelbar angeschlossenen Werke, Verbände und Einrichtungen hinzuwirken.

Im Übrigen gestalten die gliedkirchlichen und freikirchlichen Diakonischen Werke und Fachverbände ihre Arbeit selbständig.

(6) Die gliedkirchlichen und freikirchlichen Diakonischen Werke und Fachverbände sowie deren jeweilige Mitglieder führen das Kronenkreuz als Zeichen und die Marken des Werkes „Diakonie Deutschland“ und eine auf die Mitgliedschaft hinweisende Bezeichnung. Vom Verein getroffene markenrechtliche Regelungen sind zu beachten.

(7) In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein im Zusammenhang der Vergabe der Nutzungsrechte an den Marken „Kronenkreuz“ und „Diakonie mit Kronenkreuz“ und gegebenenfalls weiterer vom Verein für das Werk „Diakonie Deutschland“ geführter Marken Rahmenbestimmungen festlegen.

(8) Einer unabhängigen paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission beim Werk „Diakonie Deutschland“ obliegt es, partnerschaftlich das Arbeitsrecht im Bereich der Diakonie verbindlich auszugestalten und weiterzuentwickeln, soweit nicht das kirchliche Recht die Geltung weiterer Arbeitsrechtsregelungen oder kirchlicher Tarifverträge vorsieht. Das Nähere bestimmt die auf kirchengesetzlicher Grundlage von der Konferenz beschlossene Ordnung. Änderungen dieser Ordnung treten durch Rundschreiben des Werkes Diakonie Deutschland in Kraft. Zusätzlich werden die Ordnung und Änderungen der Ordnung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht.

§ 7

Aufgaben des Werkes

„Brot für die Welt“

(1) Das Werk „Brot für die Welt“ nimmt für die evangelische Kirche die Aufgaben des Entwicklungsdienstes, der humanitären Hilfe und der weltweiten zwischenkirchlichen Hilfe wahr. Das Werk fördert mit seiner Arbeit die Entfaltung der Potentiale, die Verbesserung der Chancen und die Durchsetzung der Rechte aller Menschen. Es führt zwei Spendenorganisationen unter seinem Dach: „Brot für die Welt“ und „Diakonie Katastrophenhilfe“.

Unter dem Namen „Brot für die Welt“ wird der Entwicklungsdienst der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Freikirchen sowie der anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind, gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, sonstigen in- und ausländischen zentralen Organisationen und in Kirche und Öffentlichkeit vertreten. Die Vertretung der humanitären Hilfe erfolgt unter dem Namen „Diakonie Katastrophenhilfe“.

(2) Die Spendenorganisation „Brot für die Welt“ unterstützt Kirchen, christliche Organisationen und andere private Träger weltweit, die

- sich für gerechte und zukunftsfähige Gesellschaften und entsprechende internationale Rahmenbedingungen engagieren,

- sich gegen Diskriminierung insbesondere aufgrund von Herkunft, Geschlecht und Religionszugehörigkeit oder gegen die Würde des Menschen verstößende Arbeits- und Lebensbedingungen einsetzen und
- Menschen weltweit beistehen, die in Not und Armut leben, deren Menschenwürde und -rechte verletzt werden.

2Die Unterstützung erfolgt insbesondere über finanzielle Beiträge, Aus-, Fort und Weiterbildung, Vergabe von Stipendien, entwicklungspolitische Bildungs- und Lobbyarbeit, die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der internationalen Personaldienste und fachlicher Beratung.

(3) 1Die Spendenorganisation „Diakonie Katastrophenhilfe“ unterstützt Menschen, die von Gewalt, Kriegen, Flucht, Vertreibung oder Naturkatastrophen bedroht oder aktuell betroffen sind. 2Die Unterstützung erfolgt durch Not- und Katastrophenhilfe, der Übergangshilfe und Katastrophenvorsorge. 3Sie erfolgt durch finanzielle und personelle Maßnahmen, entweder zur Unterstützung von lokalen Partnern oder zur unmittelbaren Umsetzung.

(4) 1Das Werk ergreift und fördert Maßnahmen, die in Kirche, Öffentlichkeit und Politik das Bewusstsein und die Bereitschaft wecken und stärken, sich für die Vorbeugung von Katastrophen und deren Bewältigung sowie für die Überwindung von Not, Armut, Verfolgung und Unfrieden in der Welt einzusetzen und die dazu beitragen können, dass sich die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige menschliche Entwicklung verbessern. 2Dazu betreibt das Werk Grundsatzarbeit und anwaltschaftliche Arbeit im Inland, in Europa und gegenüber internationalen Organisationen. 3Es fördert im Inland die Bildung in Bezug auf Entwicklungspolitik sowie Menschenrechte und hinsichtlich humanitärer Hilfe, insbesondere durch Unterstützung der entwicklungspolitischen Bildungs- und Informationsarbeit von Gemeinden, entwicklungspolitischen Initiativen und Bildungseinrichtungen.

(5) Das Werk „Brot für die Welt“ führt als Marke für die Entwicklungsarbeit das Logo „Brot für die Welt“, als Marke für den Bereich der humanitären Hilfe das Logo „Diakonie Katastrophenhilfe“ und als Marke für die zwischenkirchliche Hilfe das Logo „Kirchen helfen Kirchen“.

(6) In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein im Zusammenhang der Vergabe der Nutzungsrechte an den Marken „Brot für die Welt“, „Diakonie Katastrophenhilfe“ und ggf. weiterer vom Verein für das Werk „Brot für die Welt“ geführter Marken Rahmenbestimmungen festlegen.

II. Organe und deren Ausschüsse

§ 8

Organe

(1) Organe des Vereins sind

1. die Konferenz Diakonie und Entwicklung (Konferenz) (§ 9),
2. der Aufsichtsrat (§ 14),
3. der Vorstand (§ 17).

(2) Neben diesen Organen des Vereins tritt im Falle der Auflösung zusätzlich eine Mitgliederversammlung (§ 28) zusammen.

(3) Bei der Besetzung der Organe achten die Besetzungsgruppen mit Ausnahme der Fachverbände auf eine ausgewogene Wahrnehmung der „Diakonie“- und „Brot für die Welt“- Perspektive.

(4) Vorstand und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Einrichtungsführung. ²Verletzen die Mitglieder die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung bzw. eines Mitglieds des Aufsichtsgremiums schuldhaft, so haften sie der Einrichtung gegenüber auf Schadensersatz. ³Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung der Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstands vor, wenn das Mitglied von Aufsichtsrat oder Vorstand vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des Vereins zu handeln.

§ 9

Konferenz Diakonie und Entwicklung Mitglieder

(1) Die Konferenz besteht aus bis zu 112 Mitgliedern. ²Ihr gehören jeweils höchstens an:

- a) 20 auf Vorschlag der Gliedkirchen der EKD von der Kirchenkonferenz der EKD entsandte Vertreter oder Vertreterinnen;
- b) acht Vertreter oder Vertreterinnen der EKD, die von der EKD-Synode aus ihrer Mitte gewählt werden;
- c) fünf von der Kirchenkonferenz der EKD in die Konferenz berufene Vertreter oder Vertreterinnen;
- d) zwei vom Rat der EKD in die Konferenz entsandte Vertreter oder Vertreterinnen;
- e) zehn von den Freikirchen sowie der anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind, entsandte Vertreter oder Vertreterinnen;
- f) 23 Vertreter oder Vertreterinnen der gliedkirchlichen Diakonischen Werke, die nach Maßgabe einer von der Konferenz zu beschließenden Wahlordnung gewählt werden.

Dabei ist zu gewährleisten, dass jedes gliedkirchliche Diakonische Werk mit mindestens einer Person vertreten ist.

- g) 23 Vertreter oder Vertreterinnen der Fachverbände, die nach Maßgabe einer von der Konferenz zu beschließenden Wahlordnung gewählt werden.
 - h) zehn Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die diakonische Arbeit vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie in die Konferenz berufen werden;
 - i) zehn Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die Arbeit des Werkes „Brot für die Welt“ vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Ausschusses Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe in die Konferenz berufen werden;
 - j) ein Vertreter oder eine Vertreterin, die vom Evangelischen Missionswerk entsandt wird;
- (2) Für jedes Mitglied der Konferenz mit Ausnahme der Personen nach Absatz 1 Buchstaben h und i ist eine Stellvertretung persönlich zu benennen.

(3) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht als Mitglieder der Konferenz Stimmrecht haben. ²Das Kirchenamt der EKD entsendet einen Vertreter bzw. eine Vertreterin mit beratender Stimme. ³Durch Beschluss der Konferenz können weitere Personen zu beratender Teilnahme hinzugezogen werden. ⁴Mitglieder der Konferenz sind, soweit sie dem Aufsichtsrat angehören, bei der Entlastung des Aufsichtsrates nicht stimmberechtigt. ⁵Auch Mitgliedern des Vereins, die nicht in der Konferenz selbst unmittelbar vertreten sind, ist Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen vor der Konferenz zu erläutern, wenn ihr Arbeitsbereich berührt ist.

§ 10

Konferenz Diakonie und Entwicklung Aufgaben

(1) ¹Die Konferenz beschließt über Grundsatzfragen des Vereins sowie auf Vorschlag seines Ausschusses Diakonie über allgemeine Grundsätze für die diakonische und volksmissionarische Arbeit, auf Vorschlag seines Ausschusses Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe über allgemeine Grundsätze für den Entwicklungsdienst und die humanitäre Hilfe. ²Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie genehmigt den Wirtschaftsplan sowie den Jahresabschluss des Vereins jeweils auf Empfehlung des Aufsichtsrates.
2. Sie beschließt die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstands.
3. Sie beschließt auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie Regelungen über die Erhebung und die Höhe von Beiträgen von Mitgliedern des Vereins.

4. Sie beschließt auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie die Erhebung von gesonderten Umlagen.
 5. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eine stellvertretende Vorsitzende. Der oder die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende im Falle seiner oder ihrer Verhinderung.
 6. Sie wählt aus ihrer Mitte die sechzehn Mitglieder des Aufsichtsrates, die gemäß § 14 Absatz 2 von der Konferenz in den Aufsichtsrat gewählt werden.
 7. Sie bildet einen Ausschuss Diakonie und einen Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe und wählt Vertreterinnen und Vertreter in die beiden Ausschüsse nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen.
 8. Sie beschließt Rahmenbestimmungen gemäß § 6 Absatz 5 auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie.
 9. Sie beschließt eine Ordnung für die Zugehörigkeit von Mitgliedern zum Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung und ihr Zusammenwirken (MitgliedschaftsO).
 10. Sie beschließt die Ordnung für die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder aus gliedkirchlichen Diakonischen Werken und Fachverbänden in die Konferenz Diakonie und Entwicklung (WahLO KDE) auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie.
 11. Sie beschließt die Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (WahLO AR).
 12. Sie beschließt die Übernahme kirchlichen Rechts in einer für den Verein geltenden Fassung.
 13. Sie beschließt die Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission gemäß § 6 Absatz 8 auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie.
 14. Sie beschließt über Änderungen dieser Satzung.
 15. Sie beschließt über die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins gemäß § 28.
- (2) ¹Die Konferenz kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, in die sie auch Personen berufen kann, die nicht der Konferenz angehören. ²Sofern die Aufgabenstellung der Ausschüsse Beschlüsse erfordert, die die Konferenz binden, so muss diese eine entsprechende Beschlusskompetenz festlegen.
- (3) Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Konferenz Diakonie und Entwicklung Amtsdauer, Sitzungen und Beschlüsse

(1) ¹Die Mitglieder der Konferenz werden alle sechs Jahre neu bestellt. ²Sie bleiben bis zum Zusammentritt der neu bestellten Konferenz im Amt. ³Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin erfolgt eine neue Bestellung für den Rest der Wahlperiode. ⁴Bis zur Neubestellung tritt für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin ein. ⁵Entsprechendes gilt beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Funktion, die die Voraussetzung für seine Bestellung gewesen ist. ⁶Die von der Konferenz gebildeten Ausschüsse und deren Unterausschüsse sowie deren Vorsitzende und deren Stellvertretungen bleiben geschäftsführend im Amt bis zum Zusammentritt der neu bestellten Ausschüsse und Unterausschüsse.

(2) ¹Die Konferenz wird von ihrem bzw. ihrer Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. ²Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 20 ihrer Mitglieder oder der Aufsichtsrat es verlangen.

(3) ¹Zu den Sitzungen ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. ²Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. ³Der in Aussicht genommene Termin soll nach Möglichkeit ein halbes Jahr im Voraus mitgeteilt werden. ⁴Die Tagesordnung ist mit Anlagen allen Mitgliedern des Vereins im Sinne von § 3 zuzuleiten.

(4) ¹Anträge zur Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung können von den Mitgliedern des Vereins im Sinne von § 3, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand sowie von jeweils zehn Mitgliedern der Konferenz gestellt werden. ²Sie sind spätestens sechs Wochen vor der Sitzung dem bzw. der Vorsitzenden zur Aufnahme in die Tagesordnung mitzuteilen.

(5) ¹Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Beratungen festgestellt, die Feststellung muss während der Tagung nur wiederholt werden, wenn aus der Mitte der Konferenz bezweifelt wird, dass sie beschlussfähig ist. ³Wenn die Konferenz nicht beschlussfähig ist, kann sie frühestens nach zwei Wochen zu einer erneuten Tagung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, in der sie ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen. ⁴Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ⁵Bei der Zählung der abgegebenen Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet.

(6) ¹Der Beschluss über die Ordnung für die Zugehörigkeit von Mitgliedern zum Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung und ihr Zusammenwirken (MitgliedschaftsO) nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 9 bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der

Konferenz. ²Kann die Konferenz einem Beschlussvorschlag ihrer Ausschüsse gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Ziffer 3, Ziffer 4, Ziffer 8, Ziffer 10 und Ziffer 14 nicht oder nur in geänderter Form zustimmen, verweist sie den Vorschlag zur erneuten Beratung an den betreffenden Ausschuss zurück. ³Kann die Konferenz bei einem Beschlussgegenstand gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 8, Ziffer 10 und Ziffer 14 den Vorschlägen eines Ausschusses auch nach zweimaliger Zurückverweisung an den Ausschuss nicht oder nur in geänderter Form folgen, so beschließt die Konferenz ohne erneute Zurückverweisung an den Ausschuss abschließend.

(7) ¹Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem bzw. der Vorsitzenden und einem von ihm bzw. ihr zu bestimmenden Mitglied der Konferenz zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift ist den Mitgliedern unverzüglich zuzusenden.

(8) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Konferenz teil, sofern die Konferenz nichts anderes bestimmt.

§ 12

Ausschuss Diakonie

(1) ¹Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 7 setzt die Konferenz aus ihren Mitgliedern und deren Stellvertretungen einen Ausschuss Diakonie ein. ²Der Ausschuss wird für die jeweilige Amtsdauer der Konferenz gewählt.

(2) ¹Dem Ausschuss Diakonie gehören an:

- jeweils sechs Personen aus den gliedkirchlichen Diakonischen Werken und Fachverbänden,
- zwei der Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die diakonische Arbeit vom Aufsichtsrat in die Konferenz berufen werden,
- eine Person aus der EKD,
- eine Person aus den Freikirchen sowie den anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind,
- je zwei Personen aus der Mitgliedergruppe der Fachverbände und der Mitgliedergruppe der gliedkirchlichen Diakonischen Werke aus dem Aufsichtsrat.

²Die oder der Vorsitzende des Ausschusses soll dem Aufsichtsrat angehören.

(3) Der Ausschuss Diakonie hat folgende Aufgaben:

1. Er berät die Leitung des Werkes „Diakonie Deutschland“ bei theologischen, sozial- und europapolitischen, konzeptionellen und strategischen Grundsatzthemen von bundesweiter diakonischer Bedeutung und der Entwicklung von Leitlinien.
2. Er begleitet bereichsübergreifende Themen von bundesweiter diakonischer Bedeutung.

3. Er beschließt über die Zusammensetzung der Lenkungsausschüsse für die Begleitung von Projekten von bundesweiter diakonischer Bedeutung.
 4. Er gibt gegenüber dem Aufsichtsrat ein Votum hinsichtlich der Aufnahme weiterer Mitglieder bzw. des Ausschlusses von Mitgliedern gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 9 ab.
 5. Er schlägt dem Aufsichtsrat zehn Personen vor, die vom Aufsichtsrat aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die diakonische Arbeit in die Konferenz berufen werden.
 6. Er legt der Konferenz Vorschläge für Beschlüsse über allgemeine Grundsätze für die diakonische und volksmissionarische Arbeit gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 und über Rahmenbestimmungen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 8 vor.
 7. Er legt der Konferenz den Vorschlag für Regelungen über die Erhebung und die Höhe von Beiträgen von Mitgliedern des Vereins gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 3 zur Beschlussfassung vor.
 8. Er legt der Konferenz Vorschläge für Beschlüsse über die Erhebung von gesonderten Umlagen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 4 vor.
 9. Er legt der Konferenz den Vorschlag für eine Ordnung für die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder aus gliedkirchlichen Diakonischen Werken und Fachverbänden in die Konferenz Diakonie und Entwicklung (WahlO KDE) gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 10 zur Beschlussfassung vor.
 10. Er legt der Konferenz den Vorschlag für eine Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 13 zur Beschlussfassung vor.
- (4) Beschlüsse des Ausschusses gemäß Absatz 3 Ziffer 6, Ziffer 7, Ziffer 8 und Ziffer 9 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Ausschuss arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die der Ausschuss dem Aufsichtsrat zur Bestätigung vorlegt.

§ 13

Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe

- (1) ¹Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 7 setzt die Konferenz einen Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe ein. ²Der Ausschuss wird für die jeweilige Amtsdauer der Konferenz berufen.
- (2) ¹Dem Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe gehören an:
- a) sieben Personen aus Kirche und Diakonie, die von der Konferenz zu wählen sind, davon
 - je drei Vertreter oder Vertreterinnen
 - aus den Landeskirchen, die von der Kirchenkonferenz vorgeschlagen werden

- aus den gliedkirchlichen Diakonischen Werken, die von den gliedkirchlichen Diakonischen Werken vorgeschlagen werden
 - ein Vertreter oder eine Vertreterin der Freikirchen sowie den anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind, der oder die von der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Kirchen für Diakonie und Entwicklung vorgeschlagen wird,
- b) vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu entsenden eine leitende Geistliche oder einen leitenden Geistlichen aus den Gliedkirchen der EKD
- c) die Leiterin oder den Leiter der Hauptabteilung Ökumene und Auslandsarbeit im Kirchenamt der EKD
- d) die Direktorin oder der Direktor des Evangelischen Missionswerkes
- e) der oder die Vorsitzende der Evangelischen Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V.
- f) Fachleute
- sieben Fachleute, die auf Vorschlag des Ausschusses Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe vom Aufsichtsrat berufen werden.

2Die oder der Vorsitzende des Ausschusses soll dem Aufsichtsrat angehören.

(3) Der Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe hat folgende Aufgaben:

1. Er berät die Leitung des Werkes „Brot für die Welt“ bei entwicklungspolitischen, humanitären, förderpolitischen, kommunikativen, Fundraising- und bildungsbezogenen Grundsatzfragen und Grundsatzdokumenten.
2. Er bewilligt vom Werk „Brot für die Welt“ zu vergebende Projektmittel auf Vorschlag des Vorstands.
3. Er kann die Bewilligung der Projektmittel und die Beratung damit zusammenhängender Fragen an von ihm gebildete Unterausschüsse delegieren, bei Bedarf kann die Projektmittelbewilligung auch in der laufenden Amtsperiode widerrufen werden. Diese Unterausschüsse berichten ihm regelmäßig und können auch beratend zur Vorbereitung seiner Beschlüsse tätig sein. In diese Unterausschüsse können weitere Expertinnen und Experten berufen werden. Der Vorsitz der Unterausschüsse muss dem Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe angehören.
4. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung kann er die Entscheidung über Projektbewilligungen an die Leitung des Werkes „Brot für die Welt“ delegieren. Die Leitung des Werkes „Brot für die Welt“ ist berechtigt, diese Entscheidungsbefugnis innerhalb des Werkes „Brot für die Welt“ zu delegieren.
5. Er gibt gegenüber dem Aufsichtsrat ein Votum hinsichtlich der Aufnahme weiterer Mitglieder bzw. des Ausschlusses von Mitgliedern gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 9 ab.

6. Er schlägt dem Aufsichtsrat zehn Personen vor, die vom Aufsichtsrat aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die Arbeit des Werkes „Brot für die Welt“ in die Konferenz berufen werden.
 7. Er schlägt dem Aufsichtsrat sieben Personen vor, die vom Aufsichtsrat in den Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe berufen werden.
 8. Er legt der Konferenz Vorschläge für Beschlüsse über allgemeine Grundsätze für den Entwicklungsdienst und die humanitäre Hilfe gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 vor.
- (4) ¹Der Ausschuss arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die der Ausschuss dem Aufsichtsrat zur Bestätigung vorlegt. ²Die Einsetzung der Bewilligungsausschüsse erfolgt im Rahmen der Geschäftsordnung.

§ 14

Aufsichtsrat

Mitglieder

- (1) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus 22 Personen. ²Ihm gehören an:
- a) ein Mitglied des Rat der EKD
 - b) sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Kirchenkonferenz, darunter mindestens vier leitende Geistliche oder leitende Juristinnen oder Juristen aus den Gliedkirchen der EKD
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Freikirchen sowie den anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind
 - d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Freikirchen sowie der anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind, aus einer diakonischen Einrichtung
 - e) vier Vertreterinnen oder Vertreter der gliedkirchlichen Diakonischen Werke
 - f) vier Vertreterinnen oder Vertreter der Fachverbände
 - g) eine der Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die diakonische Arbeit vom Aufsichtsrat in die Konferenz berufen worden sind
 - h) eine der Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die Arbeit des Werkes Brot für die Welt vom Aufsichtsrat in die Konferenz berufen worden ist,
 - i) der oder die Vorsitzende der Evangelischen Zentralstelle für Entwicklungshilfe e.V..
 - j) zwei Mitarbeitende des Vereins.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ist die Mitgliedschaft in einer den Verein tragenden Kirche.
- (3) Alle Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten.
- (4) ¹Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird vom Rat der EKD entsandt.

2Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben b bis f werden von der Konferenz in den Aufsichtsrat gewählt,

- die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchenkonferenz auf Vorschlag der Kirchenkonferenz der EKD und
- die anderen Vertreterinnen und Vertreter aus der Mitte der Konferenz jeweils auf Vorschlag der entsprechenden Vertreterinnen und Vertreter nach § 9 Absatz 1 Buchstaben e, f und g.

3Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe j werden von der Gesamtmitarbeitervertretung des Vereins entsandt. Sie müssen wählbar sein im Sinne der Verbandsempfehlung für eine Regelung zur Ermöglichung von Mitwirkungsmöglichkeiten für die Mitarbeitenden in Aufsichtsorganen Diakonischer Einrichtungen; Absatz 2 bleibt unberührt.

4Sie sind zur Durchführung ihrer jeweiligen Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats von ihrer beruflichen Tätigkeit in angemessenem Umfang freizustellen.

5Sie üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus und erhalten erforderlichenfalls eine Aufwandsentschädigung in angemessenem Umfang.

6Von den Personen nach § 9 Absatz 1 Buchstaben h und i kooptiert der Aufsichtsrat jeweils eine Person in den Aufsichtsrat. 7Näheres zur Kooptation regelt die Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (WahlO AR).

(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und fünf stellvertretende Vorsitzende.

(6) 1Den Vorsitz soll eine leitende Geistliche oder ein leitender Geistlicher innehaben.

2Die fünf stellvertretenden Vorsitzenden sollen eine Person aus den Freikirchen sowie den anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind, eine Person aus den gliedkirchlichen Diakonischen Werken, eine Person aus den Fachverbänden, eine leitende Juristin oder ein leitender Jurist und eine Person mit fachlicher Kompetenz für die Arbeit des Werkes Brot für die Welt sein. 3Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Fall ihrer oder seiner Verhinderung in einer vom Aufsichtsrat festgelegten Abfolge.

(7) Die Wahlverfahren sowie das Ausscheiden und die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates regelt die Ordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (WahlO AR) gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 11.

(8) 1Die oder der Vorsitzende der Konferenz nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern sie oder er nicht Mitglied des Aufsichtsrates ist. 2Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zur beratenden Teilnahme zuziehen. 3Er kann zu einer geschlossenen Sitzung zusammentreten.

§ 15
Aufsichtsrat
Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er überwacht die Arbeit des Vorstands und beaufsichtigt die Amtsführung der Mitglieder des Vorstands, berät ihn bei seiner Arbeit und überwacht die Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz.
 2. Er berichtet der Konferenz über seine Tätigkeit.
 3. Er ist zuständig für die Berufung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, einschließlich des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands, die die Präsidentinnen oder Präsidenten der Werke „Diakonie Deutschland“ und „Brot für die Welt“ sind. Die Präsidenten oder Präsidentinnen sollen ordinierte Theologinnen oder Theologen sein. Ihre Berufung bedarf der Zustimmung des Rates der EKD.
 4. Er beschließt einen Geschäftsverteilungsplan für die Aufteilung der Aufgaben der Leitungen der Werke untereinander.
 5. Er bestätigt die Geschäftsordnungen des Vorstands, der Leitungen der Werke sowie die vom Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe und vom Ausschusses Diakonie vorgelegten Geschäftsordnungen.
 6. Er beruft zehn Personen aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die diakonische Arbeit auf Vorschlag des Ausschusses Diakonie und zehn Personen aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für die Arbeit des Werkes „Brot für die Welt“ auf Vorschlag des Ausschusses Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe in die Konferenz. Die Berufung erfolgt für die folgende Amtsdauer der Konferenz. Für die laufende Amtsdauer der Konferenz sind Nachberufungen zulässig.
 7. Er entsendet aus seiner Mitte je zwei Personen aus der Mitgliedergruppe der Fachverbände und der Mitgliedergruppe der gliedkirchlichen Diakonischen Werke in den Ausschuss Diakonie.
 8. Er entsendet aus seiner Mitte eine leitende Geistliche oder einen leitenden Geistlichen aus den Gliedkirchen der EKD in den Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe und beruft sieben Fachleute auf Vorschlag des Ausschusses in diesen Ausschuss.
 9. Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 Absatz 3 nach Anhörung des Ausschusses Diakonie gemäß § 12 und des Ausschusses Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe gemäß § 13.
 10. Er bestellt und beauftragt eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins.

11. Er berät den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss des Vereins und leitet diese mit seiner Beschlussempfehlung der Konferenz zu.
- (2) Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist insbesondere erforderlich für:
 1. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze;
 2. die Aufnahme von Darlehen, die nicht aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres zurückerstattet werden können und die Übernahme von Bürgschaften;
 3. die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen;
 4. eine wesentliche Änderung der internen Organisation des Vereins.
- (3) ¹Der Aufsichtsrat bildet einen Geschäftsführenden Ausschuss unter Vorsitz des oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates. ²Weiter gehören dem Ausschuss die fünf stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates an. ³Er wird auf der Grundlage einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Richtlinie tätig. ⁴Der Geschäftsführende Ausschuss nimmt insbesondere die Aufgaben eines Personalausschusses wahr und nimmt bei der Besetzung der Präsidentinnen und Präsidenten die Aufgabe einer Findungskommission wahr. ⁵Der Geschäftsführende Ausschuss ist zuständig für die Feststellung der Bedingungen und die Vertretung des Vereins beim Abschluss, der Änderung und der Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern. ⁶Er ist ferner zuständig für die Entgegennahme von Selbstverpflichtungserklärungen der Organmitglieder des Werkes zur Verschwiegenheit, zum Wettbewerbsschutz und zum Schutz vor Interessenkollisionen sowie zu deren Bearbeitung und Beanstandung. ⁷Über Schutzmaßnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates im Benehmen mit dem Geschäftsführenden Ausschuss.
- (4) ¹Der Aufsichtsrat bildet einen Finanzausschuss, dem er einzelne Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen kann. ²Der Aufsichtsrat kann weitere sachkundige Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Konferenz in den Finanzausschuss berufen.
- (5) Darüber hinaus kann er weitere Ausschüsse bilden.
- (6) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Vertretungsfall ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses, und ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses vertreten den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16

Aufsichtsrat

Amtsdauer, Sitzungen und Beschlüsse

- (1) ¹Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Amtsdauer der Konferenz. ²Seine Mitglieder bleiben jedoch bis zur Bestellung ihrer Nachfolger und Nachfolgerinnen im Amt.

(2) ¹Der Aufsichtsrat wird von seinem oder seiner Vorsitzenden in der Regel zu vier Sitzungen im Jahr einberufen. ²Die Einberufung muss erfolgen, wenn wenigstens fünf seiner Mitglieder dies beantragen. ³Zu den Sitzungen ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. ⁴Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. ⁵Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden in der Regel am Sitz des Vereins statt.

(3) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ³Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse schriftlich gefasst werden. ⁴Bei der Zählung der abgegebenen Stimmen werden Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet.

(4) ¹Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem bzw. der Vorsitzenden und dem Protokollanten oder der Protokollantin zu unterzeichnen ist. ²Schriftlich gefasste Beschlüsse sind der Niederschrift der folgenden Sitzung anzufügen. ³Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zuzusenden.

(5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt.

§ 17

Vorstand

(1) Der Verein wird von einem hauptamtlichen Vorstand geleitet, dessen Mitglieder eine Vergütung erhalten. Dieser ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(2) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu sechs Personen. ²Der Vorstand ist ein Kollegialorgan; unbeschadet dessen hat jedes Mitglied eigene Verantwortungsbereiche. ³Alle Vorstandsmitglieder tragen unbeschadet ihrer jeweiligen Zuordnung die Gesamtverantwortung für die Werke „Diakonie Deutschland“ und „Brot für die Welt“ und den Verein.

⁴Bei Beschlussfassungen des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. ⁵Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Vorstandsmitglieder ist zulässig. ⁶Ist einer oder beiden Leitungen der Werke ein weiteres Vorstandsmitglied im Sinne von § 18 Absatz 1 Buchstabe b zugeordnet, so kann dieses sein Stimmrecht nur zusammen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des jeweiligen Werkes gemeinschaftlich ausüben als eine Stimme.

(3) ¹Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt sechs Jahre. ²Die erneute Berufung ist möglich.

(4) ¹Den Vorsitz des Vorstands übernimmt je im Wechsel die Präsidentin oder der Präsident eines der beiden Werke „Diakonie Deutschland“ und „Brot für die Welt“. ²Die Präsidentin oder der Präsident des jeweils anderen Werkes ist die oder der stellvertretende Vorsitzende. ³Der Vorsitz und die Stellvertretung sollen nach drei Jahren wechseln, den genauen Zeitpunkt hierfür legt der Aufsichtsrat fest.

(5) ¹Die im Vorstand vertretenen Personen bilden die Geschäftsführung des Vereins. ²Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein im Rechtsverkehr gemeinsam.

(6) ¹Der Vorstand hat den Verein in eigener Verantwortung zu leiten. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Entscheidung unternehmenspolitischer Fragen des Vereins;
- strategische Planung gemeinsamer Themen der Werke;
- Vorbereitung der Sitzungen der Konferenz sowie des Aufsichtsrates und
- Aufstellung des Jahresabschlusses, Erstellung des Wirtschaftsplanes des Vereins sowie Weiterleitung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses des Vereins an den Aufsichtsrat zur Stellungnahme.

(7) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Konferenz aus, sofern sie nicht in die Zuständigkeit der Werke „Diakonie Deutschland“ oder „Brot für die Welt“ fallen.

(8) Auf Vorschlag des Vorstands kann der Aufsichtsrat einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Vereins gemäß § 20a zu besonderen Vertretern im Sinn des § 30 BGB bestellen und abberufen.

(9) ¹Der Vorstand ist berechtigt, gegenüber Staat und Gesellschaft im Namen des Vereins Erklärungen zu den beide Werke gemeinsam berührenden grundsätzlichen Fragen abzugeben. ²Vor einer solchen Erklärung soll das Benehmen mit dem Rat der EKD unter Beteiligung des Aufsichtsrates hergestellt werden. ³Die Mitglieder des Vereins im Sinne von § 3 sowie die Mitglieder der Konferenz sind zu unterrichten.

(10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu bestätigen ist.

§ 18

Leitung der Werke

(1) Die beiden Werke „Diakonie Deutschland“ und „Brot für die Welt“ werden jeweils von bis zu drei Vorstandsmitgliedern geleitet:

- a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Werkes,
- b) bis zu einem weiteren Vorstandsmitglied und
- c) dem für Finanzen und Recht verantwortlichen Vorstandsmitglied.

(2) Die Leitungen der Werke geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand dem Aufsichtsrat zur Bestätigung vorzulegen ist.

§ 19**Leitung des Werkes
„Diakonie Deutschland“**

- (1) Bis zu drei Mitglieder des Vorstands des Vereins führen die laufenden Geschäfte des Werkes „Diakonie Deutschland“ nach § 6.
- (2) Sie vertreten den Verein in Belangen des Werkes gegenüber Kirche, Politik und Öffentlichkeit.
- (3) Ihnen obliegt die Geschäftsführung für den Ausschuss Diakonie, an dessen Sitzungen sie mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) ¹Sie stellen jährlich den Wirtschaftsplan für das Werk „Diakonie Deutschland“ auf. ²Dieser wird vom Vorstand dem Aufsichtsrat zur Beratung vorgelegt.

§ 20**Leitung des Werkes
„Brot für die Welt“**

- (1) Bis zu drei Mitglieder des Vorstands des Vereins führen die laufenden Geschäfte des Werkes „Brot für die Welt“ nach § 7.
- (2) Sie vertreten den Verein in Belangen des Werkes gegenüber Kirche, Politik und Öffentlichkeit.
- (3) Ihnen obliegt die Geschäftsführung für den Ausschuss Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe, an dessen Sitzungen sie mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) ¹Sie stellen jährlich den Wirtschaftsplan für das Werk „Brot für die Welt“ auf. ²Dieser wird vom Vorstand dem Aufsichtsrat zur Beratung vorgelegt.

§ 20a**Besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB**

- ¹Einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Vereins können für die laufenden Geschäfte ihrer Bereiche auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat zu besonderen Vertretern im Sinn des § 30 BGB bestellt werden.
- ²In diesem Aufgabenkreis kann der besondere Vertreter mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein im Rechtsverkehr gemeinsam vertreten.
- ³Als besondere Vertreter nehmen sie in Abstimmung mit dem Vorstand die Rechte und Pflichten des Dienstgebers wahr.
- ⁴Die Dienst- und Fachaufsicht über die besonderen Vertreter liegt beim jeweils zuständigen Vorstand.

III. Besondere Regelungen, Schlussbestimmungen

§ 21

Mittel des Vereins

Der Erfüllung der Aufgaben des Vereins dienen insbesondere folgende Einnahmen:

1. Zuwendungen der EKD nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes,
2. Kollekten,
3. Beiträge der Mitglieder,
4. gesonderte Umlagen auf Grund von Beschlüssen der Konferenz,
5. Erträge aus dem Vermögen,
6. Mittel aus öffentlichen Haushalten durch Beantragung bei der Bundesrepublik Deutschland, bei den Bundesländern, bei der Europäischen Union, Organisationen der Vereinten Nationen und bei anderen staatlichen, überstaatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen,
7. Spenden, Nachlässe und Bußgelder,
8. Zuwendungen von dritter Seite und
9. sonstigen Einnahmen.

§ 22

Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

(1) ¹Die Aufwendungen und Erträge des Vereins werden für ein Jahr oder für mehrere Jahre durch einen Wirtschaftsplan festgestellt, der vom Vorstand mit einer Stellungnahme des Aufsichtsrates der Konferenz zur Genehmigung vorgelegt wird. ²Die Grundlage für den Wirtschaftsplan des Vereins bilden die Wirtschaftspläne des Werkes „Diakonie Deutschland“ und des Werkes „Brot für die Welt“.

(2) ¹Der Jahresabschluss ist unverzüglich nach Abschluss des Rechnungsjahres vom Vorstand aufzustellen. ²Er ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin zu prüfen. ³Der Jahresabschluss und das Prüfergebnis werden der Konferenz mit einer Stellungnahme des Aufsichtsrates vom Vorstand vorgelegt.

§ 23

Gleichstellung

(1) ¹Das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung setzt sich für eine gleichberechtigte Teilhabe eines jeden Geschlechts in den Organen des Vereins sowie bei der Besetzung von Führungsfunktionen ein. ²Ebenso sind Maßnahmen für mehr Parität in der Belegschaft insgesamt zu befördern.

- (2) Organe im Sinne dieser Regelung sind die Konferenz Diakonie und Entwicklung und der Aufsichtsrat sowie deren Ausschüsse und Unterausschüsse sowie der Vorstand.
- (3) ¹Erfolgt die Bestellung von Organen durch Wahl, ist darauf hinzuwirken, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen. ²Sind Wahlvorschlagslisten aufzustellen, sollen diese eine gleiche Anzahl von Frauen und Männern enthalten und Männer und Frauen in zwei Listen getrennt aufführen. ³Jeder Liste wird eine gleiche /quotierte Zahl von Gremiensitzen zugeordnet.
- (4) ¹Erfolgt die Besetzung eines Organs durch Berufung oder Entsendung, so sollen auf die zur Verfügung stehenden Plätze alternierend Frauen und Männer berufen werden (Reißverschlussverfahren). ²Sind zur Vorbereitung einer Berufung oder Entsendung Vorschlagslisten aufzustellen, so sollen sie ebenfalls diesem Verfahren folgen.
- (5) Ist die Erreichung eines Frauenanteil von 50% aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, sind die Gründe dieser Unmöglichkeit für jeden Bestellvorgang gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Konferenz Diakonie und Entwicklung und der oder dem Gleichstellungsbeauftragten des EWDE schriftlich darzulegen.
- (6) ¹Scheidet innerhalb der Amtsperiode eines Organs ein Mitglied aus, dessen Geschlecht sich im Organ in der Mehrheit befindet, soll für die Nachbesetzung eine Person eines anderen Geschlechts vorgeschlagen bzw. berufen werden. ²Scheidet ein Mitglied aus, dessen Geschlecht sich im Organ in der Minderheit befindet, soll für die Nachbesetzung eine Person des gleichen Geschlechts vorgeschlagen bzw. berufen werden. ³Die Regelungen des Absatzes 3 gelten entsprechend.

§ 24

Zusammensetzung von Organen und Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Konferenz und ihrer Ausschüsse wird ein ausgewogenes Verhältnis von Vertretern und Vertreterinnen unterschiedlicher Berufsgruppen und Regionen angestrebt.
- (2) Mitglieder der Konferenz dürfen nicht zugleich ein freikirchliches oder gliedkirchliches Diakonisches Werk und einen Fachverband vertreten.
- (3) Näheres kann in der Wahlordnung Konferenz und in den Geschäftsordnungen der Ausschüsse Diakonie und Entwicklungsdienst und humanitäre Hilfe und der Lenkungsausschüsse geregelt werden.

§ 25

Zusammenwirken mit den Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland

¹Die Leitungen der Werke „Diakonie Deutschland“ und „Brot für die Welt“ berichten dem Rat der EKD und der Kirchenkonferenz über ihre Arbeit. ²Außerdem erstatten sie der Synode der EKD zu jeder ordentlichen Tagung einen Bericht über den Stand ihrer Arbeit.

³In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung soll das Benehmen mit dem Rat der EKD hergestellt werden.

§ 26

Zusammenwirken mit den Freikirchen

Der Vorstand berichtet nach Bedarf den von den Freikirchen sowie den anderen Kirchen, die Mitglieder des Vereins sind, nach ihren Ordnungen vorgesehenen Gremien.

§ 27

Satzungsänderungen

(1) ¹Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens drei Monate vor der Sitzung der Konferenz beim Vorstand einzureichen, der unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Rat der EKD Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. ²Spätestens sechs Wochen vor der Sitzung teilt der Vorstand den Antrag mit seiner Stellungnahme und gegebenenfalls mit der Stellungnahme des Aufsichtsrates und des Rates der EKD dem bzw. der Vorsitzenden der Konferenz zur Aufnahme in die Tagesordnung mit § 11 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Beschluss der Konferenz bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz.

(3) ¹Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Rates der EKD. ²Stimmt der Rat nicht zu, so entscheidet die Synode mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

§ 28

Auflösung

¹Über die Einberufung der Mitgliederversammlung nach § 3 Absatz 5 zur Auflösung des Vereins beschließt die Konferenz. ²Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Vereins im Sinne von § 3.

§ 29

Rechtsweg

¹Streitigkeiten

- zwischen den Mitgliedern und den satzungsmäßigen Organen des Vereins oder
- zwischen den satzungsmäßigen Organen des Vereins

über die Auslegung dieser Satzung werden abschließend von der Kirchengerichtsbarkeit der EKD entschieden. ²Hierüber schließt der Verein mit der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Vereinbarung nach § 6 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die

Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland (KiGG.EKD) ab. ³Die Vereinbarung ist von der Konferenz zu bestätigen.

§ 30

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Änderung des § 9 Absatz 2 und des § 13 Absatz 2 der Satzung findet erstmalig Anwendung bei der Neubestellung der Konferenz Diakonie und Entwicklung im Jahr 2021.
- (2) ¹Die Satzung ist bis zum Ablauf des Jahres 2024 zu überprüfen. ²Der Vorstand wird der Konferenz einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten.